

B e k a n n t m a c h u n g.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der hiesigen Einwohnerschaft, daß vom 1. Januar nächsten Jahres ab der Communal-Zuschlag um **10** pro Cent herabgesetzt und sonach anstatt wie bisher 60, nur **50** pro Cent erhoben werden wird.

Lauban, den 21. December 1861.

Der Magistrat.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die geehrten Einwohner unserer Stadt, welche sich bei dem herannahenden Jahres-Wechsel der Herumsendung der Neujahrs-Gratulationen enthalten und dafür unsere Armen mit milden Gaben bedenken wollen, werden ergebenst ersucht, diese Spenden an unsern Rathsherrn **Weinert** gelangen zu lassen.

Lauban, den 23. December 1861.

Der Magistrat.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der eintretenden Festtage wegen werden die Wochen- und Getreide-Märkte hiersebst statt

Mittwoch, den 25. December cr. und

Mittwoch, den 1. Januar 1862

bereits **Dienstag, den 24.** } **December 1861**
und **Dienstag, den 31.** }

abgehalten werden.

Lauban, den 20. December 1861.

Die Polizei-Verwaltung.

Die nachstehende Polizei-Verordnung

P o l i z e i - V e r o r d n u n g.

Behufs Vermeidung der Beschwerlichkeiten, welche bei eintretender Glätte durch Schnee und Eis auf den Straßen leicht entstehen können, wird hierdurch auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, von Neuem verordnet:

- 1) Schnee und Eis darf aus dem Innern der Grundstücke nicht auf die Straße gebracht werden, sondern es ist Sache eines jeden Grundstücks-Besizers, solches auf seine Kosten fortschaffen zu lassen.
- 2) Der auf den Rinnen und Dächern der Gebäude liegende Schnee darf von denselben nur zu einer Zeit herabgeworfen werden, wo die Straßen nicht mehr besucht werden, oder, wenn schnell eintretendes Thauwetter eine Abweichung rechtfertigt, muß Jemand auf die Straße gestellt werden, der den Vorübergehenden die nöthige Warnung ertheilt.
- 3) In den vorgenannten Fällen sind die Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter gehalten, den herabgeworfenen Schnee, wenn die Breite der Straße es gestattet, in Haufen zu bringen; im entgegengesetzten Falle aber dergestalt auseinander werfen zu lassen, daß die Straße gehörig eben erhalten werde.
- 4) Bei entstandener Glätte sind die Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter schuldig, da, wo die Fußgänger die Straße betreten, zur Verhütung möglicher Unglücksfälle, das Eis mit Sand, Asche oder Sägespänen, **ohne weitere Aufforderung**, bestreuen zu lassen, und solches **so oft zu wiederholen, als es sich nöthig macht.**